

6. Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereiches auf die/den Beigeordnete/n

Sach- und Rechtslage:

Nach § 50 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg werden Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

Die inhaltliche Bildung und die Übertragung ihrer Leitung auf die Beigeordneten obliegen dem Ortsbürgermeister.

Die Entscheidung des Ortsbürgermeisters über die Bildung und die Übertragung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Ortsbürgermeister Pister schlägt vor, die Geschäftsbereiche wie folgt zu übertragen:

Beigeordnete/r:

- Friedhof
- Partnerschaften

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☒	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
☐	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bildung und Übertragung der Geschäftsbereiche – wie von Ortsbürgermeister Pister vorgeschlagen – zu.

Die gewählte Beigeordnete ist gem. § 22 Abs. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☒ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☒	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: Beigeordnete Annette Messerschmidt			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			